

Satzung über die Benutzung des Hallenschwimmbades der Gemeinde Schonungen

vom 04.10.2022 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 36 / 07.10.2022)
in Kraft getreten am 01.11.2022

Die Gemeinde Schonungen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Hallenbad-Benutzungssatzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung ein Hallenschwimmbad –nachstehend kurz Hallenbad genannt- am Realschulgebäude An der Tann 8 a in Schonungen.

§ 2 Öffentliche Widmung

(1) Mit dem Betrieb des Hallenbades werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung, besonders durch Bereitstellung von Bademöglichkeiten verschiedener Arten verfolgt. Der Badebetrieb dient der Förderung der Gesundheit, sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung der Besucher.

(2) Etwaige Gewinne werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Gemeinde erhält keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hallenbades. Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Hallenbades nicht mehr als das eingebrachte Kapital und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.

(3) Ein bei Auflösung des Hallenbades verbleibendes Vermögen wird ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

(4) Zu Lasten des Hallenbades darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hallenbades fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 a

Grundlagen des Benutzungsrechts; Benutzungsberechtigter Personenkreis

(1) Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die Bestimmungen der gesondert erlassenen Gebührensatzung. Beide Satzungen sind für die Badegäste verbindlich.

(2) Das Hallenbad steht vorbehaltlich des § 4 während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

§ 3 b

Weitere Einrichtungen

(1) Das Hallenbad verfügt über folgende zusätzliche Einrichtungen:
- Infrarot-Wärmekabine

(2) Die Benutzungsbedingungen werden durch Aushang am Eingang der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.

§ 4

Einschränkung des Benutzungsrechts

(1) Das Hallenbad Schonungen steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung leiden, oder

b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

c) mit Ungeziefer behaftete Personen und

d) Betrunkene.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können oder an- oder Auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Personen, die im Hallenbad gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, werden unverzüglich aus dem Bad verwiesen. Sie können bis zur Dauer von 3 Jahren von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

Bei Verweisung aus dem Hallenbad werden bereits entrichtete Gebühren nicht wieder zurückerstattet.

(5) Gewerbliche Tätigkeiten im Hallenbad durch Dritte bedürfen der gemeindlichen Genehmigung; sie werden je nach den betrieblichen Erfordernissen nur in Ausnahmefällen zugelassen.

(6) Besichtigungen des Bades bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

(7) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde innerhalb des Hallenbadbereichs Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.

§ 5

Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände, Schulen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Angehörige des in Abs. 1 (mit Ausnahme der Schulen) genannten Personenkreises sind anderen Benutzern des Hallenbades gegenüber grundsätzlich nicht bevorrechtigt.

(3) Die Zulassung geschlossener Gruppen und die weiteren Einzelheiten ihrer Badbenutzung werden allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung und der Gebührensatzung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.

§ 6

Betriebszeiten und Benutzungsdauer

(1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) des Hallenbades werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag im Vorraum des Hallenbades bekannt gemacht.

(2) Bei Überfüllung, technischen Mängeln, Gefährdung der Sicherheit der Badegäste oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann das gesamte Bad ganz oder teilweise vorübergehend, auch ohne vorherige Ankündigung, geschlossen werden.

(3) Die Benutzungsdauer (Badezeit) wird innerhalb der Öffnungszeiten (Abs. 1) nicht begrenzt. Eine Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Badegäste mehr eingelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Bad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 7 Zugang zum Bad

Der Zugang zu den Umkleideräumen erfolgt ausschließlich an der Eingangshalle durch die Schuhgänge.

§ 8 Umkleidekabinen, Kleideraufbewahrung

(1) Zum Aus- und Ankleiden sind die zugewiesenen Umkleidekabinen zu benutzen. Während des Umkleidens sind die Kabinen zu schließen. Anschließend hat der Badegast seine Kleidung in einen der hierfür vorgesehenen Schränke zu hängen. Der Schrank ist abzuschließen. Der Badegast hat den Schlüssel an sich zu nehmen.

(2) Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das im Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruchs herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Wertersatz nach Maßgabe der Gebührensatzung zu leisten.

(3) Die Sammelumkleideräume stehen in erster Linie Behinderten oder Familien mit Kindern zur Verfügung. Kleider dürfen dort nicht verwahrt werden, sondern sind in den Schränken zu verschließen.

§ 9 Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Bade ist nur in ordnungsgemäßer Badekleidung gestattet. Sie muss den üblichen Anforderungen an Sitte und Anstand entsprechen. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet allein der Schwimmmeister.

(2) Die Gänge von den Umkleidekabinen zu den Duschräumen, die Duschräume selbst und die Schwimmhalle dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.

(3) Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 10 Körperreinigung

(1) Vor dem Betreten der Schwimmhalle hat der Badegast seinen Körper in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

(2) Im Schwimmbecken dürfen Seife, Bürsten und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Der Gebrauch von Einreibungsmitteln jeder Art (Hautcreme usw.) vor und während der Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt. Jede Verunreinigung des Schwimmwassers muss vermieden werden.

§ 11 Ordnung und Sicherheit

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bad und gegen Sitte und Anstand verstößt.

(2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.

(3) Es ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhalle,
- e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriegetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- g) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- h) Rauchen und Kaugummikauen in allen Räumen des Hallenbades,
- i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- j) Betreten des Nassbereichs in Straßenschuhen.

(4) Bei Verunreinigung des Hallenbades hat der Verursacher eine Reinigungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 12

Ordnungsvorschriften für das Verhalten in der Schwimmhalle

(1) Nichtschwimmer haben den für sie abgegrenzten Teil des Schwimmbeckens zu benutzen. Der tiefere Teil des Schwimmbeckens ist nur für Schwimmer bestimmt.

(2) Neben den Hinweisen in § 12 Abs. 3 ist in der Schwimmhalle insbesondere nicht gestattet:

a) Badegäste unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben;

b) vom längsseitigen Beckenrand in das Becken zu springen;

c) auf dem Beckenrand zu rennen;

d) an den Haltegriffen und Absperrungen zu turnen oder sich an das Trennseil zu hängen;

e) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu behindern oder zu belästigen;

f) außerhalb der Treppen und Beckenleitern das Becken zu verlassen;

(3) Das Springen in das Schwimmbecken ist nur von dem mit Startblöcken versehenen Beckenrand ausgestattet. Das Springen und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Badegastes. Der Schwimmmeister ist berechtigt, das Springen bei Bedarf jederzeit zu untersagen. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde haben das Bad nach Aufforderung durch das Badepersonal umgehend zu verlassen.

§ 13

Schwimmunterricht

(1) Die Gemeinde kann durch qualifiziertes Personal, nach den aktuell gültigen Bestimmungen, Schwimmunterricht erteilen lassen, soweit der übrige Badebetrieb dies zulässt.

(2) Der Schwimmunterricht ist gebührenpflichtig. Neben der Unterrichtsgebühr ist die jeweilige Eintritts- und Depotgebühr zu entrichten.

§ 14

Haftung der Gemeinde

(1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.

(2) Die Eltern usw. haben die ihrer Obhut unterstehenden Kinder auf die Gefahren bei der Benutzung des Schwimmbades hinzuweisen und entsprechend zu beaufsichtigen.

(3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur, dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

(4) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Fundsachen

Gegenstände, die im Bereich des Bades gefunden werden, sind sofort beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 16 Aufsicht

Das Badepersonal ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Den Anordnungen der Bediensteten ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

Der aufsichtführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Hallenbad aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Hallenbad (§ 4 Abs. 3) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

Personen, die im Hallenbad gegen die in § 12 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können von der Badeaufsicht unverzüglich aus dem gemeindlichen Hallenbad verwiesen werden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3.

Die Bediensteten des Hallenbades dürfen keine Trinkgelder oder sonstige Geschenke entgegennehmen.

§ 17 Ersatzvornahme

Zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände ist die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter zulässig. Sie richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Anregungen, Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Gemeindeverwaltung oder das Badepersonal entgegen.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hallenbad-Benutzungssatzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Schonungen, den 04.10.2022

Stefan Rottmann
1. Bürgermeister